

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 30.09.2026, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Meiderich, Blatt 7488,

BV lfd. Nr. 1

137,08/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meiderich, Flur 99, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Kronenstraße 15, Größe: 654 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links sowie einem Kellerraum, im Aufteilungsplan insgesamt mit Nr. 1 bezeichnet

Wohnungsgrundbuch von Meiderich, Blatt 7489,

BV lfd. Nr. 1

137,08/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meiderich, Flur 99, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Kronenstraße 15, Größe: 654 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts, im Aufteilungsplan insgesamt mit Nr. 2 bezeichnet

Wohnungsgrundbuch von Meiderich, Blatt 7490,

BV lfd. Nr. 1

142,20/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meiderich, Flur 99, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Kronenstraße 15, Größe: 654 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links sowie zwei Kellerräumen, im Aufteilungsplan insgesamt mit Nr. 3 bezeichnet

Wohnungsgrundbuch von Meiderich, Blatt 7491,

BV lfd. Nr. 1

142,20/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meiderich, Flur 99, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Kronenstraße 15, Größe: 654 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts, im Aufteilungsplan insgesamt mit Nr. 4 bezeichnet

Wohnungsgrundbuch von Meiderich, Blatt 7492,

BV lfd. Nr. 1

142,20/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meiderich, Flur 99, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Kronenstraße 15, Größe: 654 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links sowie einem Kellerraum, im Aufteilungsplan insgesamt mit Nr. 5 bezeichnet

Wohnungsgrundbuch von Meiderich, Blatt 7493,

BV lfd. Nr. 1

299,24/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meiderich, Flur 99, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Kronenstraße 15, Größe: 654 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts sowie zwei Kellerräumen und dem Dachraum, im Aufteilungsplan insgesamt mit Nr. 6 bezeichnet

versteigert werden.

Auf dem 654m² großen Grundstück befindet sich ein unterkellertes 6-Familienwohnhaus von 1955. Es wurde in einfacher Bauweise und ohne Balkone errichtet und lediglich die Erdgeschosswohnung links besitzt einen Zugang zum Garten hinter dem Haus. Im Jahre 1999 erfolgte eine Aufteilung des Miethauses in Wohnungseigentum, bei dem 6 Miteigentumsanteilen am Grundstück und Sondereigentumen an den einzelnen Wohnungen gebildet wurde. Weiterhin bestehen Sondernutzungsrechte an den Freiflächen vor und hinter dem Haus sowie an einem gemeinsamen Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 19.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

349.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Meiderich Blatt 7488, lfd. Nr. 1	72.000,00 €
- Gemarkung Meiderich Blatt 7489, lfd. Nr. 1	39.000,00 €
- Gemarkung Meiderich Blatt 7490, lfd. Nr. 1	74.000,00 €
- Gemarkung Meiderich Blatt 7491, lfd. Nr. 1	40.500,00 €
- Gemarkung Meiderich Blatt 7492, lfd. Nr. 1	40.000,00 €
- Gemarkung Meiderich Blatt 7493, lfd. Nr. 1	83.500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.